



Parlamentwatch e.V.
abgeordnetenwatch.de
Herrn Martin Reyher
Mittelweg 12
20148 Hamburg

Berlin, 2. Mai 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-514/2016
Bezug:
1. E-Mail vom 3. Dezember 2016
2. Eingangsbestätigung vom
22. Dezember 2017
3. Zwischennachrichten vom
23. Januar und 8. März 2017
4. Anhörungsschreiben vom
4. April 2017
5. Ihr Fax-Schreiben vom
11. April 2017
Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Reyher,

mit E-Mail vom 3. Dezember 2016 bitten Sie um Mitteilung:

1. der Gesamtzahl der seit dem 18. Februar 2016
ausgestellten Hausausweise für Interessenverbände sowie
2. des im jeweiligen Antrag genannten Anlasses gemäß
§ 2 Absatz 4 der Hausordnung des Deutschen
Bundestages.

Mit Schreiben vom 4. April 2017 wurden Sie informiert, dass die Prüfung abgeschlossen ist, jedoch mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden war und daher beabsichtigt sei, Gebühren in Höhe von 500 Euro festzusetzen. Sie wurden um Mitteilung gebeten, ob Sie angesichts der Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten möchten. Hierauf erklärten Sie mit Schreiben vom 11. April 2017 Ihr Einverständnis.

I. IFG-Anträge

1. Gesamtzahl der Hausausweise für Interessenverbände

Vom 18. Februar bis zum 1. Dezember 2016 wurden durch die Bundestagsverwaltung insgesamt 910 Bundestagsausweise für die in der öffentlichen Liste gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages registrierten Interessenverbände ausgestellt.

2. Im jeweiligen Antrag genannte Anlässe

Mit Beschluss des Ältestenrates vom 18. Februar 2016 wurde das Antragsverfahren auf Erteilung von Hausausweisen an Mitarbeiter von Verbänden und deren Interessenvertreter neu geregelt. Seitdem können an Interessenvertreter von Verbänden unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich höchstens zwei personalisierte Hausausweise erteilt werden:

- Die Verbände müssen in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste eingetragen sein und eine ständige Repräsentanz am Sitz des Deutschen Bundestages in Berlin unterhalten
- Die Hausausweisaneträge sind ausschließlich durch den Präsidenten/Vorstandsvorsitzenden eines Verbandes oder – im Vertretungsfall – durch dessen Stellvertreter zu befürworten, der damit auch die Voraussetzungen des nicht nur gelegentlichen Zutritts bestätigt.

Die weitere Auswertung der in den Anträgen genannten Anlässe gemäß § 2 Absatz 4 der Hausordnung ergab, dass von den 910 genannten Antragstellern

505	den Namen des Verbandes und die Funktion im Verband,
31	ausschließlich den Namen des Verbandes,
283	die Funktion im Verband, Angaben zur Häufigkeit des Zutritts (regelmäßig/mehrmals/häufig) und den Grund (Gespräche mit Abgeordneten, Ausschussmitgliedern, etc.),
34	die Funktion im Verband, Angaben zur Häufigkeit des Zutritts (regelmäßig/mehrmals/häufig <u>pro Woche</u> und den Grund (Gespräche mit Abgeordneten, Ausschussmitgliedern, etc.),
30	die Funktion im Verband, Angaben zur Häufigkeit des Zutritts (regelmäßig/mehrmals/häufig pro Monat) und den Grund (Gespräche mit Abgeordneten, Ausschussmitgliedern, etc.),
21	die Funktion im Verband, Angaben zur Häufigkeit des Zutritts (regelmäßig/mehrmals/häufig <u>in</u>

- Sitzungswochen) und den Grund (Gespräche mit Abgeordneten, Ausschussmitgliedern, etc.) und
- 6 Angaben zur Häufigkeit des Zutritts (regelmäßig/mehrmals/häufig) und den Grund (Gespräche mit Abgeordneten, Ausschussmitgliedern, etc.)

angegeben haben.

Zu Ihrem besseren Verständnis möchte ich darauf hinweisen, dass in diesen Zahlen die bereits im Zeitraum vom Dezember 2015 bis zur Neuregelung im Februar 2016 eingereichten ca. 560 Hausausweis-Anträge von Interessenvertretern enthalten sind, die ebenfalls nach den ab dem 18. Februar 2016 geltenden Kriterien geprüft wurden. Sofern durch die Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt wurden, erfolgte die Erteilung eines Hausausweises nach Inkrafttreten der Neuregelung für Interessenvertreter. Auf einen Nachtrag nicht explizit aufgeführter Zutrittsfrequenz wurde in 536 Fällen für diesen Zeitraum bzw. die Zeit der Umstellung des Verfahrens verzichtet, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Hausausweises erfüllt waren. Seit der Umstellung werden ausschließlich Anträge mit vollständig gemachten Angaben akzeptiert.

II. Gebührenentscheidung

Aufgrund des weitgefassten Antrags war eine umfangreiche Recherche und Prüfung erforderlich. Die Durchsicht und Vorbereitung der Auskunft hatte einen wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge. Hierüber wurden Sie mit Schreiben vom 4. April 2017 informiert.

Auf der Grundlage der Anlage Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV fallen für Ihren Antrag Gebühren in Höhe von 1080 Euro an, die auf eine Pauschale von 500,00 Euro gedeckelt wurden. Somit belaufen sich die Kosten für Ihren Antrag auf insgesamt 500 Euro. Eine detaillierte Kostenberechnung können Sie dem als

beigefügten Kostenblatt entnehmen.

Ich darf Sie daher bitten, den Betrag in Höhe von

500 Euro

bis zum 19. Mai 2017 mit dem Kassenzichen **1180 0339 8803**
als Verwendungszweck auf das Konto der

**Bundeskasse Halle, Filiale Leipzig,
bei der Deutschen Bundesbank
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40**


zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach folgendem Verfahren erhoben werden:
Der Widerspruch kann durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schmidt-Hederich